

Fischereigesetz für das Land Hessen (Hessisches Fischereigesetz - HFischG)

Landesrecht Hessen

Titel: Fischereigesetz für das Land Hessen (Hessisches Fischereigesetz - HFischG)	Normgeber: Hessen
Amtliche Abkürzung: HFischG	Gliederungs-Nr.: 87-26
gilt ab: 03.12.2010	Normtyp: Gesetz
gilt bis: 31.12.2021	Fundstelle: GVBl. I 2011 S. 362 vom 05.08.2011

Fischereigesetz für das Land Hessen (Hessisches Fischereigesetz - HFischG) *) 1)

In der Fassung vom 15. Juli 2011 (GVBl. I S. 362)

Zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362)

Inhaltsübersicht

§§

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Ziele des Gesetzes	1
Geltungsbereich	1a

ZWEITER TEIL

FISCHEREIRECHTE

Fischereirecht und Hege	2
Inhaber des Fischereirechts	3
Selbstständige Fischereirechte	4
Selbstständige Fischereirechte bei Veränderung fließender Gewässer	5
Übertragung selbstständiger Fischereirechte	6
Übertragung beschränkter selbstständiger Fischereirechte	7
Mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück verbundene Fischereirechte	8
Vereinigung von Fischereirechten	9
Aufhebung von selbstständigen Fischereirechten	10

DRITTER TEIL

AUSÜBUNG DES FISCHEREIRECHTS

Grundsatz	10a
Übertragung der Ausübung	11
Fischereipachtvertrag	12
Fischereierlaubnisscheine	13
Fischfang auf überfluteten Grundstücken	14
Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern	15
Fischereibezirke	16

Eigenfischereibezirk	17
Gemeinschaftlicher Fischereibezirk	18
Eingliederung von Fischereirechten	19
Fischereigenossenschaft	20
Satzung der Fischereigenossenschaft	21
Aufsicht über die Fischereigenossenschaft	22
Bildung einer Fischereigenossenschaft	23
Hegegemeinschaft, Hegeplan	24

VIERTER TEIL

FISCHEREISCHEIN

Fischereischeinpflcht	25
Fischerprüfung	26
Versagungsgründe	27
Jugend-, Sonder- und Ausländerfischereischein	28
Geltungsdauer, Verlängerung	29
Zuständigkeit	30
Gebühren und Abgaben	31
(aufgehoben)	32
(aufgehoben)	33

FÜNFTER TEIL

SCHUTZ DER FISCHBESTÄNDE

(aufgehoben)	34
Schadensverhütende Maßnahmen	35
Ablassen von Gewässern	36
Grundsätze der guten fachlichen Praxis, Schutz der Fische	37
Sicherung des Fischwechsels in Gewässern beim Einsatz von Fischereivorrichtungen	38
Schonbezirke	39
Fischwege	40
Fischwege an bestehenden Anlagen	41
Fischfang in Fischwegen	42
Mitführen von Fischereigerät	43

SECHSTER TEIL

FISCHEREIBEHÖRDE, FISCHEREIBEIRÄTE, FISCHEREIBERATER, FISCHEREIAUFSICHT

Fischereibehörden	44
Besondere Zuständigkeit zum Schutz der Fische	44a
Landesfischereibeirat	45
Fischereiberater	46
Fischereiaufsicht	47

SIEBENTER TEIL

ENTSCHÄDIGUNG

Art und Ausmaß einer Entschädigung	48
Zuständigkeit	49
Verfahren	50

ACHTER TEIL

BUßGELDVORSCHRIFTEN

Bußgeldvorschriften	51
---------------------	----

NEUNTER TEIL

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

(aufgehoben)	52
Weitergeltung alter Pachtverträge	53
Aufhebung bestehender Vorschriften	54
Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union	54a
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	55

*)

GVBl. II 87-26

1)

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114).

Rechtsstand: 01.09.2018

Gilt bis:

Fassung vom:

Fundstelle: